

Allgemeine Geschäftsbedingungen Erstellung Internet-Auftritte / Landing-Pages / Online-Shops (Stand 01.12.22)

§ 1 Gültigkeit, Fremdleistung, Erreichbarkeit

1. Deitron erbringt alle Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Erstellung von Internet-Auftritten / Landing-Pages / Online-Shops ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB, entgegenstehende AGB des Kunden werden auch ohne ausdrückliche Ablehnung nicht wirksam mit in den Vertrag einbezogen.
2. Der Kunde versichert, die Beauftragung von Deitron nur als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also im Rahmen der Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, vorzunehmen.
3. Deitron ist jederzeit berechtigt, die zu leistenden Arbeiten oder Teile hiervon Dritten zu übertragen und insgesamt selbst auszuführen.
4. Für Rückfragen und/ oder Rücksprachen zu Inhalten oder der Umsetzung dieses Vertrags ist Deitron für den Kunden grundsätzlich von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr jeweils unter 0731 / 93 80 60 telefonisch erreichbar. Ausnahme sind gesetzliche Feiertage, sowie der 24. Dezember und 31. Dezember.
5. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Deitron übermitteln.

§ 2 Leistungsumfang, Konkurrenzschutz, Stundenhonorarabrede, Ausschluss von Rechtsberatung

Soweit der Gegenstand des Vertrags die Entwicklung und Erstellung eines Internet-Auftritts, eines Online-Shops oder einer LandingPage und den Erweiterungen gemäß des Angebots, das dem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, ist, gilt Folgendes:

1. Deitron ist in der Wahl der Programmiersprache frei. Deitron stellt – soweit kein anderer Ablauf vereinbart wurde – zunächst einen Grafik-Entwurf zur Verfügung, der Kunde ist dann berechtigt, zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Zurverfügungstellung des Entwurfs, Änderungswünsche gesammelt in einer Liste in Textform vorzulegen, woraufhin Deitron den Entwurf entsprechend überarbeiten wird. Auch der hiernach zu übersendende und veränderte Entwurf kann noch einmal geprüft werden. Sollten nochmalige Änderungswünsche gelistet, wiederum binnen Monatsfrist nach Zurverfügungstellung des abgeänderten Entwurfs in Textform übermittelt werden, wird Deitron auch insoweit Veränderungen vornehmen. Hiernach allerdings sind weitere Änderungen nicht kostenfrei geschuldet, sondern werden nur auf der Basis eines Stundenhonorars von 125,00 Euro netto erbracht. Gleiches gilt für den Fall, dass die Änderungswünsche nicht gelistet, sondern einzeln und zeitversetzt mitgeteilt werden. Für jegliche Erklärungen des Kunden zu etwaigen Änderungen und/ oder Freigaben in diesem Zusammenhang genügt die Textform.

2. Deitron verpflichtet sich, einen benutzerfreundlichen Internet-Auftritt im Format HTML (CSS-Code) herzustellen und diesen im Internet zu veröffentlichen. Deitron genießt hierbei Gestaltungsfreiheit in zielgerichteter, auf den Vertragszweck ausgerichteter, Form. Die Parteien erarbeiten insoweit gemeinsam im Vorfeld zum Vertragsschluss eine Checkliste zur Definition der Zielerreichung. Spätestens mit erfolgreicher Abarbeitung dieser Checkliste gilt der Vertrag als vollumfänglich erfüllt. Sofern der Kunde während oder nach der Produktion und über den Vertragsinhalt hinausgehend Änderungen beauftragt, hat er die Mehrkosten auf der Basis eines Stundenhonorars von 125,00 Euro netto zu tragen.

3. Deitron weist darauf hin, dass ein Konkurrenzschutz nicht gewährt wird, Deitron ist berechtigt, für verschiedenste Kunden derselben Branche zu arbeiten.

4. Jegliche Arbeiten im Übrigen erbringt Deitron, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf der Grundlage eines Stundenhonorars i. H. v. 125,00 Euro netto.

5. Deitron kann und darf keinerlei Rechtsberatung leisten, weshalb insbesondere Themen wie DSGVO-Konformität, Cookie-Richtlinie, Tracking, Impressum und Datenschutz vom Kunden selbst, ggf. unter Zuhilfenahme externer Expertise, zu prüfen und umzusetzen sind.

6. Bei etwaiger Nutzung vorgefertigter Programmmodule, zum Beispiel Widgets von Shopware oder Wordpress, ist der Kunde verpflichtet, vor entsprechender Beauftragung und Verwendung das jeweilige Programmmodul auf Geeignetheit in technischer, rechtlicher und inhaltlicher Hinsicht zu prüfen oder prüfen zu lassen. Deitron kann diese Prüfung nicht leisten und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Diese Programmmodule sind grundsätzlich unveränderlich und müssen in angebotener Form eingesetzt werden. Trotz alledem und damit vertragswidrig vorgenommene Änderungen können unkalkulierbare und händische Nachprogrammierungen erforderlich machen, die erheblichen, gesondert abzurechnenden, Aufwand für den Kunden bedeuten würden, zumal jeglicher Support des jeweiligen Programmmodulanbieters dann in Wegfall gerät.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt Deitron die in den Internet-Auftritt einzubindenden Inhalte zur Erstellung und für Testverfahren sämtlich digital zur Verfügung. Dies erfolgt komprimiert, möglichst in Sammel-Mails oder Datei-Upload (z.B. WeTransfer) konzentriert, etwa einmal pro Woche, zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte und deren ausschließlich digitale Übermittlung an Deitron ist allein der Kunde verantwortlich, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.

Der Kunde verpflichtet sich, immer soweit möglich, nur Kopien von Daten und/ oder Unterlagen an Deitron zu übergeben und die Originale im eigenen Besitz zu belassen. Wo dies nicht möglich ist, verpflichtet er sich, stets Kopien von den an Deitron übergebenen Daten und Unterlagen als Backup zu fertigen, um sich selbst vor einem Verlust der Daten und Unterlagen zu schützen und eine eventuelle weitere Übersendung sicher zu stellen. Überdies ist der Kunde verpflichtet, bei der Überlassung von Originalen hierauf gesondert hinzuweisen.

2. Zu den vom Kunden bereit zu stellenden digitalen Inhalten gehören insbesondere sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen und Termine. Darüber hinaus müssen bereits vor Beginn der Arbeiten von Deitron, also mit Beauftragung, die notwendigen Lizenzen, etwa für Shopware oder Ähnliches, vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, damit die Programmierung beginnen kann.

3. Der Kunde wird Inhalte, auch für Testverfahren, nach Aufforderung durch Deitron selbst eingeben, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.

4. Der Kunde wird Deitron die gemäß den vorstehenden Absätzen zu liefernden Inhalten und Angaben spätestens bei Vertragsschluss digital zur Verfügung stellen, damit Deitron anhand der Anforderungen des Kunden den Internet-Auftritt / Landing-Page / Online-Shop vertragsgemäß umsetzen kann.

5. Der Kunde hat hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte selbst etwaige rechtliche Kollisionen mit Markenrechten und/ oder Namensrechten Dritter zu prüfen und sichert mit Vertragsabschluss gegenüber Deitron, dass keine Rechte Dritter berührt werden. Die vom Kunden bereit gestellten Inhalte dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten enthalten oder auf solche verweisen. Hierzu zählen insbesondere Informationen und Darstellungen, die in § 131 StGB angegeben sind. Dies gilt insbesondere für Inhalte folgender Art: extremistische Inhalte; Rassenhass oder Aufruf zum Rassenhass; Jugendgefährdende Inhalte, die nicht durch entsprechende Schutzmechanismen vor dem Zugriff durch Jugendliche geschützt sind; Gewalttätigkeiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern

oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; Urheberrechte Dritter verletzen, insbesondere im Bereich der Musik, Filme und Software, pornografische Inhalte jeglicher Art. Eine entsprechende Prüfung seitens Deitron erfolgt nicht. Nicht gestattet sind darüber hinaus Videos, Musik und/ oder Software-Dateien, die nicht im Zusammenhang mit den Inhalten der Webpräsenz stehen. Insbesondere ist der Unterhalt von Download-Bereichen mit Medien- und/ oder Software-Dateien von Drittanbietern untersagt.

6. Beim vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalten, welche Leistungen oder Waren zum Gegenstand haben, für die eine besondere Gewerbeerlaubnis notwendig ist, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn der Kunde im Besitz einer gültigen Erlaubnis diesbezüglich ist. Deitron wird insoweit eine Überprüfung nicht vornehmen. Der Kunde verpflichtet sich, dies in seinem Verantwortungsbereich selbst zu übernehmen.

7. Der Kunde versichert gegenüber Deitron, dass seine gesamten angegebenen Daten sowohl richtig als auch vollständig sind. Sollten Änderungen dieser Bestandsdaten auftreten, ist der Kunde verpflichtet, die korrigierten neuen Daten unverzüglich zu übersenden. Dies gilt insbesondere für sämtliche vertragsrelevante Daten wie Adressierung, Firmierung, Änderung des internen Ansprechpartners etc. Gesonderte Kosten für die Anpassung der aktualisierten Daten werden von Deitron nicht erheben.

8. Sofern der Kunde seine Pflichten aus den vorstehenden Ziffern verletzt, stellt er Deitron bereits jetzt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

9. Der Kunde verpflichtet sich, die Änderungslisten gemäß § 2 Ziff. 1 ordnungsgemäß, pünktlich und vollständig digital in Textform zu erbringen und insoweit daran mitzuwirken, dass Deitron seine Vertragspflichten ordnungsgemäß erbringen kann, auf die im Übrigen anfallenden Kosten gemäß § 2 Ziff. 1 wird nochmals explizit hingewiesen.

10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Entwürfe oder Zwischenarbeitsschritte von Deitron anders zu nutzen, als vertraglich und ursprünglich vorgesehen. Bei Verstoß hiergegen wird auf die Kostentragungspflicht in § 5 Ziff. 5 hingewiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Logo oder Ähnliches für den Internet-Auftritt erstellt wird. Sofern und soweit ein solches Ergebnis von Deitron durch den Kunden, ggf. auch nach Vertragsende, anderweitig verändert werden soll, ist hierzu zunächst eine angemessene Vergütung an Deitron zur Nachzensurierung zu bezahlen.

11. Sofern der Kunde (Teil-)Freigaben zu erteilen hat, ist er verpflichtet, diese oder die entsprechenden Korrekturwünsche binnen 14 Tagen nach Übermittlung von Deitron mitzuteilen, sofern keinerlei Reaktion erfolgt, gilt die jeweilige (Teil-)Freigabe mit Ablauf von 14 Tagen ab Übermittlung als erteilt.

§ 4 Abnahme, Stand der Technik und Gewährleistung, Quellcodeänderungen

1. Nach Fertigstellung des Internet-Auftritts ist Deitron verpflichtet, dem Kunden den Internet-Auftritt auf einem geeigneten Datenträger zu übersenden oder auf Deitron-Servern zu installieren. Der Kunde ist zur Abnahme des Internet-Auftritts verpflichtet, sofern dieser den vertraglichen Anforderungen entspricht. Sofern der Kunde binnen 14 Tagen ab Zurverfügungstellung des Internet-Auftritts Deitron keine gegenteilige Mitteilung macht, wird von einer mangelfreien Abnahme ausgegangen.

2. Spätestens dann, wenn der Kunde die Leistung nutzt, gilt diese auch als abgenommen.

3. Während der Erstellungsphase ist Deitron berechtigt, dem Kunden einzelne Bestandteile des Internet-Auftritts zur Teilabnahme vorzulegen. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Teile, die der Kunde freigegeben hat, müssen von Deitron nicht mehr bearbeitet werden, etwaige später entstehende Veränderungswünsche des Kunden werden von Deitron gemäß bereits jetzt vereinbarter Stundenhonorarabrede zum Preis von 125,00 Euro netto pro Arbeitsstunde bearbeitet.

4. Zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen die Leistungen von Deitron dem anzuwendenden Stand der Technik. Bei nachfolgenden Änderungen dieses Standes der Technik ist Deitron nicht zur kostenfreien Anpassung der Leistungen verpflichtet, auch dann nicht, wenn diese Änderungen Auswirkungen auf die gelieferten Leistungen von Deitron haben. Deitron empfiehlt ausschließlich, diesbezüglich einen Wartungsvertrag abzuschließen. Deitron weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Verpflichtung besteht, nach der Abnahme kostenlosen Support zu leisten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlich zwingend bestehende Mängelhaftung sowie die sonstigen gesetzlich zwingenden Rechte.

5. Soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder rechtliches Sondervermögen ist, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr nach Abnahme verkürzt.

6. Sofern der Kunde die Veröffentlichung des Internet-Auftritts oder Teile hiervon vornimmt, geschieht dies in eigenem Namen und in eigener Risikosphäre. Unbeschadet der Regelungen in § 12 kann Deitron eine Haftung hierfür nicht übernehmen.

7. Deitron weist darauf hin, dass Darstellungen in der Desktop-Version von solchen in der mobilen Version aufgrund responsiven Designs abweichen können, etwa, um eine übersichtlichere Darstellung zu realisieren. Dies stellt keinen Mangel, sondern vertragsgerechte Leistung dar.

8. Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit ohne gesonderte Absprache hierzu generell nicht berechtigt, selbst Änderungen vorzunehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Quellcode auswirken. Entsprechend trotzdem vorgenommene Änderungen bewirken enorme Konsequenzen auf mehreren Ebenen und verursachen erhebliche Probleme bei der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Deitron, so dass Deitron ggf. ein Schadensersatzanspruch zusteht oder Deitron mangels tatsächlicher Möglichkeit von der Pflicht zur Leistungserbringung frei wird. Quellcodeänderungen dürfen während der Vertragslaufzeit daher ausschließlich durch oder in Absprache mit Deitron vorgenommen werden.

§ 5 Vergütung und Zusatzarbeiten

1. Die Parteien vereinbaren eine Vergütung exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer gemäß dem gesonderten Angebotsblatt. Die Vergütung umfasst die Leistungen von Deitron gemäß den vorstehenden Paragraphen dieses Vertrags. Die Parteien sind sich über die Vereinbarung der Abschlusszahlungen gemäß § 6 Nr.2 einig.

2. Für Mehraufwendungen, die über die gemäß den Paragraphen dieses Vertrags von Deitron geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung gemäß dem Angebot i. H. v. 125,00 €, ebenfalls inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

3. Gleiches gilt überdies für geleisteten Support, der sich als nicht gewährleistungspflichtig herausstellt, da er etwa nicht auf fehlerhafte Technik, sondern falsche Bedienung etc. zurückzuführen wird.

4. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten in jedem Fall Aufwendungen, die Deitron tätigt, weil der Kunde nach Freigabe des Konzepts, nach Freigabe des Grafik-Designs, nach Freigabe der Basisversion oder nach Teilabnahme auf Wunsch des Kunden Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben bzw. abgenommen worden sind. Derartige Mehraufwendungen werden in jedem Fall mit einem Stundensatz i. H. v. 125,00 Euro netto gemäß dem Angebot inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vergütet. Darüber hinaus sind Auslagen gemäß dem Angebot nach Vereinbarung zu übernehmen.

5. Weitere Tätigkeiten, seien es Entwürfe, Skizzen oder ähnliche Tätigkeiten, die Deitron für den Kunden erbringt, sind grundsätzlich kostenpflichtig, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern der Kunde später Entwürfe oder Zwischenarbeitsschritte von Deitron in größerem Umfang oder anders nutzt, als ursprünglich vorgesehen, ist Deitron berechtigt, diese Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen. Etwaige vorangegangene Teilabrechnungen werden angerechnet.

6. Deitron weist darauf hin, dass die Vergütung sowie die Gebühren für Webhosting und Wartungsverträge grundsätzlich ab Vertragsschluss geschuldet sind, nicht entscheidend ist die tatsächliche Onlinestellung des Internet-Auftritts, sofern kein Fall der Verzögerung vorliegt, die der Sphäre von Deitron zuzurechnen ist.

§ 6 Zahlungsmodalitäten und Verzug, Aufrechnung, Kündigung

1. Bei Aufträgen mit einer Nettoauftragssumme unter 3.000,00 € ist die vereinbarte Vergütung mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Deitron behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten erst nach Zahlungseingang zu beginnen.

2. Im Übrigen, sofern nichts Anderes vereinbart wird, gilt, dass Deitron berechtigt ist, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen von Deitron. Üblicherweise fallen jeweils 20 % für Ideen, Konzept- und Projektmanagement sowie für die Vorschau des Grafik-Designs an, jeweils weitere 30 % zur Mitte des Gesamtrealisierungszeitraums und als Schlusszahlung nach Installation auf dem Server bzw. spätestens drei Monate nach Auftragserteilung. Deitron ist bei zeitlicher Verzögerung, allerdings spätestens nach 6 Monaten ab Auftragserteilung, berechtigt, die komplette Auftragssumme durch Abrechnung fällig zu stellen, sofern die Verzögerungen nicht der Sphäre von Deitron zuzurechnen sind.

3. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zu. Deitron hat aus sämtlichen Vertragsbeziehungen zum jeweiligen Kunden ein vollständiges Aufrechnungsrecht und behält sich überdies das Recht vor, bei Zahlungsrückständen den Internet-Auftritt, den E-Mail-Service etc. zu sperren und jegliche Leistungen bis zum Zahlungsausgleich einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt gesondert bestehen.

4. Sollte sich die Durchführung der von Deitron zu erbringenden Leistungen aus Gründen verzögern, die allein der Kunde zu vertreten hat, etwa Nichtleistung der vereinbarten Zahlungen, Nichtbeibringung der benötigten Unterlagen, Dokumente, Freigaben/ Änderungswünsche, oder Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass sich der Nettoauftragswert um 20 % bei einem Verzug von drei Monaten und um 40 % bei einem Verzug von sechs Monaten erhöht, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Deitron kein oder ein wesentliche geringerer Nachteil durch die Verzögerung entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von Deitron bleiben unberührt.

5. Sofern der Kunde, gleich aus welchen Gründen, das Vertragsverhältnis vor Fertigstellung der vereinbarten Leistungen beendet, kündigt oder das Vertragsverhältnis sonst auf Veranlassung des Kunden zum Erliegen kommt, ist der Kunde trotz alledem verpflichtet, Deitron alle hierdurch anfallenden Kosten zu ersetzen und Deitron von jeglichen Verbindlichkeiten Dritter freizustellen, insbesondere aber die vereinbarten Zahlungen, ggf. abzüglich ersparter Aufwendungen, zu erbringen. Gleiches gilt, sollten sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung grundlegend in der Sphäre des Kunden ändern. Deitron wird in diesem Fall den bisherigen Aufwand sowie den Vertragserfüllungsschaden berechnen.

§ 7 Fertigstellung

1. Als Fertigstellungstermin vereinbaren die Parteien gemäß dem Angebot einen avisierten Zeitpunkt.

2. Sollte ein Fertigstellungstermin vereinbart worden sein, ist dieser Termin für Deitron nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Vertrag.

§ 8 Urheber- und Verwertungsrechte

1. Sämtliche Urheberrechte an den Leistungen von Deitron werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Urheberrechte an Grafiken, Logos etc., die von Deitron geschaffen oder weiterentwickelt worden sind, wenn hieraus ein eigenes Urheberrecht ableitbar ist oder von Fotografen oder Bildagenturen (Musik, Video) eingekauft sind. Ein solches Urheberrecht verbleibt stets bei Deitron, sofern hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Eine Herausgabepflicht besteht nicht, eine Aufbewahrungspflicht ist ebenfalls nicht gegeben. Deitron behält in jedem Fall auch das Urheber- und Weiterverwertungsrecht an einzelnen Designs und/ oder Programmierungen, sofern hierdurch eine Verwechselbarkeit nicht gegeben ist.

2. Im Impressum eines von Deitron gestalteten oder umgesetzten Internet-Auftritts wird ein Hinweis auf die Urheberstellung von Deitron nebst entsprechender Verlinkung in homogener Schriftgröße nebst Deitron-Logo aufgenommen und auf Deitron verlinkt. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung von Deitron zu entfernen.

3. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Leistungen von Deitron zu duplizieren, weiter zu veräußern oder sonst Dritten zugänglich zu machen. Deitron behält sich vor, bei entsprechenden Verstößen Schadensersatzansprüche geltend zu machen und rechtliche Schritte einzuleiten.

4. Urheberrechte des Kunden an allen Logos, Bildern, etc., die Deitron übergeben worden sind, verbleiben in jedem Fall beim Kunden.

5. Sämtliche Unterlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Daten, Texte und Vorlagen o.ä., die von Deitron überlassen worden sind, dürfen ohne schriftliche Freigabe von Deitron weder im Original noch bei einer etwaigen Reproduktion abgeändert oder weiterverwendet werden. Bei einem Verstoß hat der Kunde Deitron eine Vertragsstrafe in Höhe eines vom Auftragswert abhängigen Prozentsatzes der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Diese beträgt in der Regel 200 % für einen Auftragswert von bis zu 500,00 Euro netto, 150 % für einen Auftragswert zwischen 501,00 Euro und 5.000,00 Euro netto und für Auftragswerte ab 5.001,00 Euro netto 125 %, wenn der Kunde nicht nachweist, dass die Vertragsstrafe im konkreten Fall unangemessen ist. Sofern durch die Verletzung der Vertragspflicht bei Deitron ein höherer Schaden eingetreten ist, behält sich Deitron vor, diesen höheren Schaden zu fordern.

6. Gegen die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte durch den Kunden bedarf es im Rahmen des Vertragsverhältnisses der schriftlichen Zustimmung von Deitron.

7. Deitron hat das Recht, auf jeglichen Vervielfältigungsexemplaren, gleich in welcher Form, als Urheber genannt zu werden, sofern im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart wird.

8. Deitron ist jederzeit berechtigt, insbesondere auch dann, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht auf den Kunden übertragen worden ist, Entwürfe und Vervielfältigungen oder Reproduktion im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 9 Wartungs- und Serviceverträge, Ausschluss von Rechtsberatung

1. Deitron weist darauf hin, dass es unbedingt erforderlich ist und vor diesem Hintergrund zwingend empfohlen wird, einen gesonderten Wartungs- und/ oder Servicevertrag mit Deitron abzuschließen, um sich vor nichtkalkulierbaren Kosten zu schützen, die im Übrigen durch dann notwendige Updates aufgrund von Sicherheitslücken, Bugfixes, Browserproblemen, etc. anfallen würden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass hierzu ein gesondertes Vertragsverhältnis begründet werden muss. Im Rahmen dieser Verträge beurteilt Deitron die Dringlichkeit und wird nach Erhalt einer konkreten Fehlerbeschreibung/ Bugberichterstattung eine entsprechende Priorisierung zur Behebung vornehmen, wobei der Kunde anschließend eine Überprüfung vorzunehmen hat, ob die Funktionalität wiederhergestellt ist. Die Vergütung, die für diese Verträge anfällt, orientiert sich im

Wesentlichen an der Nettoauftragssumme des zugrundeliegenden Internet-Auftritt-Erstellungsvertrages und erhöht sich bei Erweiterungen des Internet-Auftritts entsprechend. Sofern nichts Gesondertes vereinbart wurde, wird die Abrechnung ohne Berücksichtigung externer Lizenzgebühren mit 1,6 % der monatlichen Netto-Auftragssumme für Serverumgebung, Browser und Sicherheitsupdates erfolgen.

Weitere notwendige Stunden werden nach Absprache in jedem Fall mit einem Stundensatz i. H. v. 125 € netto gemäß dem Angebot exklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vergütet. Die entsprechenden Leistungen sind bei der Anwendung auf aktuellen Browsern, die gängig sind (mind. 95 % Marktanteil) geschuldet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Komplex „Seitengeschwindigkeit“ keine umfassende Leistung darstellt.

2. Deitron kann und darf keinerlei Rechtsberatung übernehmen, weshalb insbesondere Themen wie DSGVO-Konformität, Cookie-Richtlinie, Impressum und Datenschutz vom Kunden selbst, ggf. unter Zuhilfenahme externer Expertise, zu prüfen und umzusetzen sind.

§ 10 Office365

Sofern Vertragsbestandteil auch die Verwendung von Microsoft® Office 365 ist, gilt ergänzend Folgendes: Microsoft Office365 ist eine Kombination bestehend aus einem Online-Dienst (Cloud), einer Office-Webanwendung und optional einem Office-Software-Abonnement. Die Laufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate ab Bereitstellung und verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Kunde nicht spätestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit den Vertragsbestandteil zu Microsoft® Office 365 schriftlich kündigt. Die Kündigung muss gegenüber Deitron ausgesprochen werden. Nachdem es sich hierbei um ein Microsoft®-Produkt handelt, hat Deitron nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten und vermittelt und installiert dieses Produkt lediglich, im Übrigen ist Anbieter Microsoft®. Kostenfreier Support wird daher von Deitron nicht angeboten oder geschuldet, sofern nicht gesondert vereinbart. Für weitere Informationen: <https://products.office.com/de-de/business/microsoft-office-365-frequently-asked-questions>

§ 11 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen von Deitron, abzurufen unter <https://www.deitron.de/datenschutz>.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Deitron haftet für Schäden, die von Deitron grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartendem Schaden beschränkt. In allen übrigen Fällen ist die Haftung, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden, ausgeschlossen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Deitron und dem Kunden gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zusätzlich, der Sitz von Deitron.